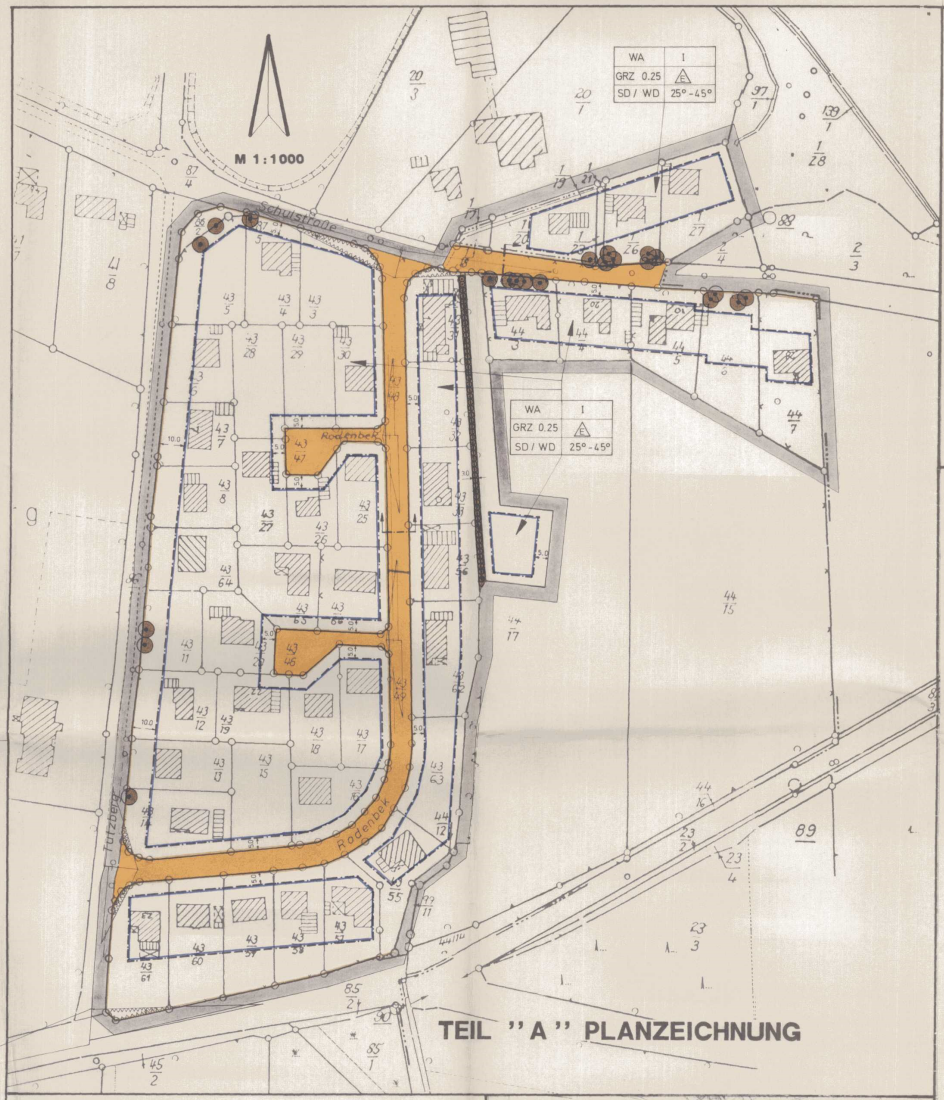

SATZUNG DER GEMEINDE HITZHUSEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2

FÜR DAS GEBIET

" TUTZBERG-RODENBEK-SCHULSTRASSE "

1. ÄNDERUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach §92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.1998 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.4.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 23.4.1997 bis zum 8.5.1997 / ~~durch Abdruck in der ... / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ...~~ erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.7.1998 durchgeführt worden. ~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach §3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.3.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. ~~Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß §4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.~~ Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 17.9.1998 den Entwurf der B-Planänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der B-Planänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.9.1998 bis zum 26.10.1998 während der Dienststunden / ~~folgender Zeiten~~ ... nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.9.1998 / in der Zeit vom 9.9.1998 bis zum 24.9.98 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.11.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. ~~Der Entwurf der B-Planänderung ... ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.~~ Daher haben der Entwurf der B-Planänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in ... / in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. ~~Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach §3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. §13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.~~
8. Die B-Planänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.11.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur B-Planänderung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.11.1998 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HITZHUSEN — DEN 29.12.1998 ~~15.01.1999~~

BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG — DEN ...

LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE HITZHUSEN — DEN 29.12.1998 ~~15.01.1999~~

BÜRGERMEISTER

11. Der Satzungsbeschluß der Gemeinde zur Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ~~am ...~~ (vom ~~17.12.1998~~ bis zum ~~22.12.1998~~ / ~~30.12.1998~~ ~~14.01.1999~~) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ~~14.01.1999~~ in Kraft getreten.

GEMEINDE HITZHUSEN — DEN 15.01.1999

BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

Verfahrensstand:

- ☐ Frühzeitige Bürgeranhörung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- ☐ Beteiligung der TÖB's und Gemeinden (§ 4 Abs. 1 u. § 2 Abs. 2 BauGB)
- ☐ Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- ☐ Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 3 BauGB)
- ☐ Beteiligung gem. (§ 13 BauGB)
- ☐ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB)

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2, 1. Änderung, § 9 (7) BauGB

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WA — Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO

GRZ — Grundflächenzahl, § 19 BauNVO

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO

Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

E — nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO

Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

Baugestaltung: § 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LBO

Verbindliche Dachform, Dachneigung:

SD/WD — Satteldach bzw. Walmdach möglich

°_ ° — Dachneigung,

Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen,

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,

Bäume zu erhalten, § 9 (1) 25b BauGB

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Knick vorhanden, § 15b LNatSchG

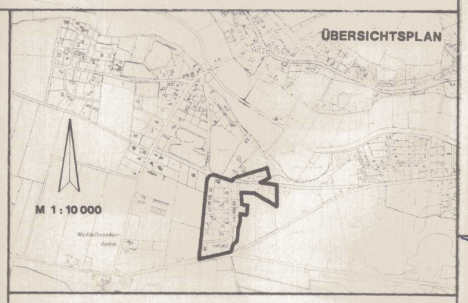

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal

43/25 — Katasteramtliche Flurstücksnummer

Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage

25.0 — Maßlinie mit Maßangabe

STRASSENPROFILE / REGELQUERSCHNITTE: M 1 : 100

① SCHULSTRASSE

Grün | Fahrbahn | Grün
1.50 | 2.50 | 4.00
8.00

② RODENBEK

Gehweg | Fahrbahn | Grün
1.50 | 4.00 | 2.00
8.00

TEIL "B" TEXT

siehe Anlage